



Bündner Bäcker-, Konditoren- & Confiseurmeisterverband Graubünden

Bündner Bäcker-, Konditoren- und Confiseurmeister Verband

gegründet 1906

S T A T U T E N

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

1. Unter dem Namen „Bündner Bäcker-, Konditoren- und Confiseurmeister Verband“ (nachstehend BBKCV genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
2. Der Sitz befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

1. Der BBKCV bezweckt die Wahrung und Förderung der wirtschaftlichen, rechtlichen, beruflichen und ideellen Interessen der Bäcker-, Konditoren- und Confiseurbranche des Kantons Graubünden sowie seiner Mitglieder.
2. Der BBKCV fördert und unterstützt die berufliche Aus- und Weiterbildung der Mitglieder und deren Angestellten; insbesondere fördert er das Lehrlingswesen.
3. Der BBKCV fördert die Pflege der Kollegialität und die berufliche Solidarität.
4. Der BBKCV vertritt auf kantonaler und interkantonaler Ebene die Interessen der Mitglieder; dies insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden und der Öffentlichkeit.



Bündner Bäcker-, Konditoren- & Confiseurmeisterverband Graubünden

5. Der BBKCV berücksichtigt bei seinen politischen Arbeiten und bei der Gestaltung seiner Dienstleistungen unter Wahrung des Gesamtinteresses der Mitglieder die speziellen Anliegen und Interessen der im BBKCV vertretenen Berufsgattungen, Regionen und Unternehmensstrukturen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

1. Der BBKCV besteht aus:
 - a) Mitgliedern mit Geschäft (Aktivmitglieder)
 - b) Mitgliedern ohne Geschäft (Passivmitglieder)
 - c) Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder des BBKCV sind gleichzeitig Mitglieder des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbandes (nachstehend SBC genannt). Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten richten sich nach den Statuten des SBC. Ein- und Austritte sowie sämtliche Mitgliedermutationen sind dem SBC begründet und belegt innert 10 Tagen mitzuteilen.
3. Die Mitgliedschaft ist unvererblich und unveräusserlich.

Art. 4 Aufnahme

1. Aufnahmegesuche haben schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
2. Über die Aufnahme neuer Aktivmitglieder entscheidet die Generalversammlung. Die Aufnahme ist unter Beilage der Statuten schriftlich dem neuen Mitglied mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht zur Angabe der Gründe verpflichtet.

Art. 5 Mitglieder ohne Geschäft

Mitglieder, welche das Geschäft aufgeben, ihre Verbundenheit mit der Berufsorganisation aber weiterhin bekunden wollen, können als Mitglied ohne Geschäft dem Verein angehören. Sie haben an den Generalversammlungen des BBKCV Stimmrecht.



Bündner Bäcker-, Konditoren- & Confiseurmeisterverband Graubünden

Art. 6 Ehrenmitglieder

1. Mitglieder, die sich um den Verband verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Aktive Ehrenmitglieder haben in der Generalversammlung Stimmrecht und sind von den Vereinsbeiträgen befreit.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem BBKCV ist nur auf Ende eines Kalenderjahres möglich, unter Wahrung einer zweimonatigen Kündigungsfrist. Der Austritt hat mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu erfolgen.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem BBKCV ausschliessen, wenn es die Statuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht gegen den Entscheid an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Generalversammlung zu richten.
3. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen und bleiben für alle aus der bisherigen Mitgliedschaft herführenden Verbindlichkeiten haftbar, insbesondere für ausstehende Beiträge und den laufenden Jahresbeitrag.

III. Rechte, Pflichten und Haftung der Mitglieder

Art. 8 Rechte

1. Die Mitglieder haben Anspruch auf sämtliche Vorteile und Dienstleistungen, die der BBKCV bietet.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, zuhanden der Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich dem Vorstand vorliegen.
3. Die Mitglieder haben ein Recht auf Einsicht betreffend Traktandenliste, das Protokoll, den Jahresbericht und die Jahresrechnung.



Bündner Bäcker-, Konditoren- & Confiseurmeisterverband Graubünden

4. Für die statuarischen Organe des Vereines sind Mitglieder mit und ohne Geschäft wählbar.

Art. 9 Pflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet:
- a) zur Bezahlung der Mitgliederbeiträge;
 - b) zur Einhaltung der Statuten, gefassten Beschlüsse, erlassenen Reglemente und eingegangenen Verträge des BBKCV und SBC;
 - c) den BBKCV sowie den SBC in seiner Tätigkeit zu unterstützen.
2. Der kantonale Jahresbeitrag wird auf jährlichen Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

Art. 10 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 11 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) die Kommissionen

Art. 12 Die Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des BBKCV. Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel innerhalb des Monats April, spätestens aber bis 3 Wochen nach Ostern statt. Die Einberufung durch den Vorstand erfolgt mindestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände (Traktanden).



Bündner Bäcker-, Konditoren- & Confiseurmeisterverband Graubünden

2. Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Die Generalversammlung hat innert angemessener Frist seit Einreichung des Begehrens stattzufinden. Einberufung und Bekanntgabe der Traktanden erfolgen analog der ordentlichen Generalversammlung.

Art. 13 Vorsitz

1. Vorsitzender der Generalversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
2. Der Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.
3. Der Aktuar führt Protokoll über die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist Beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände getroffen werden.

Art. 16 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäss Art. 3 Abs. 1, wobei jeder Betrieb (inkl. Filialbetrieb) in der Generalversammlung nur eine Stimme hat. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 17 Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Nicht gezählt werden die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen. Beschlüsse über die Fusion bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.



Bündner Bäcker-, Konditoren- & Confiseurmeisterverband Graubünden

2. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.
4. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 18 Zuständigkeit

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung sowie des Budgets
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Festsetzung der Subventionierung Brotkalender
- e) Statutenänderung
- f) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren sowie der ständigen Kommissionen
- g) Abwahl der Vorstandsmitglieder
- h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- i) Genehmigung der Reglemente und der Verträge
- j) Rekursentscheide
- k) Festsetzung der Entschädigung an die Vorstandsmitglieder und übrigen Funktionäre
- l) Bestimmung des Ortes der nächsten Generalversammlung
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des BBKCV
- n) Aufnahme von Aktivmitgliedern
- o) Wahl der Ehrenmitglieder
- p) Genehmigung von Zusammenschlüssen mit anderen Organisationen bzw. Verbänden



Art. 19 Der Vorstand

1. Der Vorstand zählt 1-9 Mitglieder. Besteht der Vorstand aus nur einem Mitglied, ist dieses zugleich Präsident.
2. Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist grundsätzlich auf eine ausgewogene Verteilung bezüglich der Regionen, Berufsgattung und Firmenstruktur zu achten.
3. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, wobei die Wiederwahl möglich ist. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 20 Einberufung

1. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder einer von ihm bevollmächtigten Person, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen zu erfolgen hat.
2. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage zum voraus und hat über die Traktanden Auskunft zu geben.
3. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.
2. Beschlüsse können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.
3. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.



Bündner Bäcker-, Konditoren- & Confiseurmeisterverband Graubünden

Art. 22 Zuständigkeiten

Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereines unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- c) Anordnung von Massnahmen, die in den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen, jedoch aufgrund der Dringlichkeit keinen Aufschub ertragen. Die nächste Generalversammlung ist darüber zu orientieren
- d) Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident bzw. im Verhinderungsfall der Vizepräsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes kollektiv zu zweien. Ist der Vorstand von einem Mitglied (dem Präsident) besetzt, führt dieses Einzelunterschrift.
- e) Einberufung und Vorbereitung der Generalversammlung
- f) Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung
- g) Berichte an die kantonalen und schweizerischen Spitzenverbände, sowie sonstige Korrespondenz
- h) Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
- i) Ausarbeitung von Reglementen
- j) Entscheide über nicht budgetierte Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 5000.- im einzelnen Fall
- k) Führung eines Mitgliederverzeichnisses und schriftliche Mutationsmeldungen an den SBC

Art. 23 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident leitet die Sitzungen und Versammlungen der Verbandorgane. Er vertritt den Verein gegen aussen und sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchführung der Verbandsbeschlüsse.
2. Der Aktuar führt die Protokolle des Vorstandes und der übrigen Versammlungen. Bei seiner Verhinderung führt ein anderes Vorstandsmitglied das Protokoll.



Bündner Bäcker-, Konditoren- & Confiseurmeisterverband Graubünden

3. Der Kassier besorgt das Rechnungs- und Kassenwesen des Vereins. Der Kassier unterbreitet der Generalversammlung jährlich einen Rechnungsbericht. Er kann mit Zustimmung der Generalversammlung die Rechnungsführung einem Dritten übergeben, der sich über hinreichenden Sachverstand ausweist.
4. Der Sekretär führt die Mitgliederkontrolle sowie die allgemeine und präsidentale Korrespondenz.

Art. 24 Die Rechnungsrevisoren

1. Die Generalversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren aus den Mitgliedern zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzmänner. Wiederwahl ist möglich.
2. Die Revisoren überprüfen die Jahresrechnung des Vereins. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag. Die Jahresrechnung ist mindestens ein Monat vor der Generalversammlung den Revisoren zuzustellen.

Art. 25 Die Kommissionen

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann der Vorstand die Einsetzung von Kommissionen beschliessen. Deren Auftrag und die Befugnisse sind durch ein, durch den Vorstand zu erlassendes, Reglement oder einen schriftlichen Auftrag zu umschreiben.

V. Finanzielles

Art. 26 Einnahmen

1. Die Einnahmen des BBKCV bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen gemäss separatem Beitragsreglement BBKCV
 - b) Ertrag aus Vermögen
 - c) Verschiedenen Einnahmen
2. Das Verbandsvermögen ist sicher und wertbeständig anzulegen. Der Verband kann Liegenschaften erwerben.



Bündner Bäcker-, Konditoren- & Confiseurmeisterverband Graubünden

VI. Weitere Bestimmungen

Art. 27 Vereinsorgan

Offizielles Vereinsorgan ist die vom SBC herausgegebene Zeitung.

Art. 28 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

Art. 29 Statuten

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung sowie des SBC. Sie dürfen den Bestimmungen des SBC nicht widersprechen. Bei Widerspruch gehen die Statuten des SBC vor. Die erfolgte Genehmigung muss ausdrücklich vermerkt werden.

Art. 30 Statutenänderungen

Beschlüsse über den Erlass oder die Änderung der Statuten bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 31 Auflösung

1. Die Auflösung des BBKCV durch die Generalversammlung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei einer Auflösung ist das Vereinsvermögen dem SBC zur Verwaltung zu übergeben. Dieser hat es zinsbringend anzulegen und zu verwalten, bis im Kanton Graubünden ein Rechtsnachfolger des BBKCV gegründet ist. Erfolgt dies nicht innert 10 Jahren, ist das Vermögen samt Zins an die zuletzt aktiven Mitglieder im BBKCV aufzuteilen.



Bündner Bäcker-, Konditoren- & Confiseurmeisterverband Graubünden

Art. 32 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind von der Generalversammlung vom 19. April 2024 genehmigt worden und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 17. April 2010 sowie sämtliche im Zusammenhang stehende und widersprechende Beschlüsse des BBKCV.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 19. April 2024.

Bündner Bäcker-, Konditoren- & Confiseurmeisterverband Graubünden

Der Präsident:

Andri Marguth

Genehmigt am 1. Mai 2024

Schweizerischer Bäcker-Confiseurmeister-Verband SBC

Der Präsident:

Silvan Hotz

Der Direktor:

Urs Wellauer-Boschung